

DSG, EU-DSGVO etc. – eine Herausforderung für global tätige Unternehmen

gbf Technologie-Workshop 1.0

19. April 2018

Dr. iur. Nando Stauffer von May

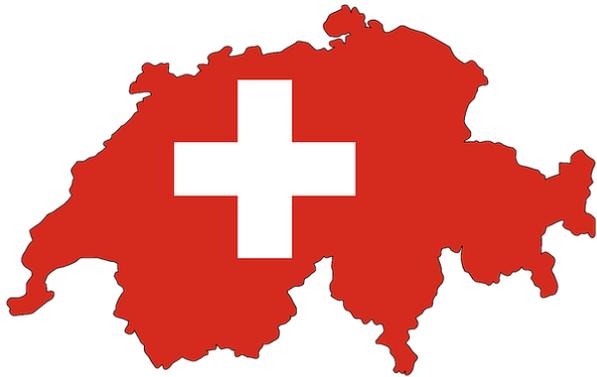
Rechtsanwalt, Notar des Kantons Bern

gbf

recht@muri

DSG, EU-DSGVO ...

gbf



etc.

gbf



EU: 511 Millionen Einwohner

CH: 8 Millionen Einwohner

Rest der Welt: knapp 7000 Millionen Einwohner

„Die Europäische Union (EU) ist mit einem nominalen Bruttoinlandsprodukt von 16.518 Mrd. USD (2016, Internationaler Währungsfonds) die zweitgrößte Volkswirtschaft der Welt und repräsentiert **22,8 % der globalen Wirtschaftsleistung.**“

Wikipedia

European Economic Area (EEA) / Relations with the EU

The European Economic Area (EEA) unites the EU Member States and the three EEA EFTA States (Iceland, Liechtenstein, and Norway) into an Internal Market governed by the same basic rules. These rules aim to enable goods, services, capital, and persons to move freely about the EEA in an open and competitive environment, a concept referred to as the four freedoms. [Read more...](#)

GDPR ist nicht unmittelbar anwendbar

Diskussionen in Gemeinsamen EWR Ausschuss

Übernahme ist geplant



Räumlicher Anwendungsbereich

gbf

Artikel 3 GDPR

(1) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese **im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung** eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters **in der Union** erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.

-> u.U. inkl. Vertriebsniederlassungen und Representation Office

-> unabhängig davon, ob betroffene Person sich in der EU befindet





Räumlicher Anwendungsbereich

gbf

Artikel 3 GDPR

(2) ...Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden, durch **einen nicht in der Union niedergelassenen** ..., wenn ...

a) **betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten**, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;

b) **das Verhalten betroffener Personen zu beobachten**, soweit ihr Verhalten in der Union erfolgt.

-> **Marktortprinzip**

Rechtswahl ausgeschlossen



Anwendungsbereich GDPR

(2) Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung **personenbezogener Daten von betroffenen Personen**, die sich in der Union befinden, durch einen nicht in der Union niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, wenn die Datenverarbeitung im Zusammenhang damit steht

a) **betroffenen Personen** in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist

“It is not clear whether non-EU organisations offering goods and services do EU businesses (as opposed to individuals) will fall within the scope of “offering goods and services” test in Article 3(2)(a).”

Bird & Bird 2016



Anwendungsbereich GDPR

Schweizer Unternehmen (als Verantwortlicher) hat Auftragsverarbeiter in der EU (inkl. Cloud-Anbieter)

Schweizer Unternehmen bearbeitet Daten (als Auftragsverarbeiter) für einen Verantwortlichen mit Niederlassung in der EU (z.B. Gruppengesellschaft)

Alle mögliche Meinungen werden vertreten.

M.E. sollte GDPR für das Schweizer Unternehmen nicht anwendbar sein, wohl aber für die EU Unternehmen.





Vertreter in der EU

In den Fällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 benennt der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter schriftlich einen Vertreter in der Union (Art. 27 GDPR), ausser:

- die Verarbeitung erfolgt nur gelegentlich
- keine umfangreiche Verarbeitung sensibler Daten; und
- die Verarbeitung stellt voraussichtlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen dar.





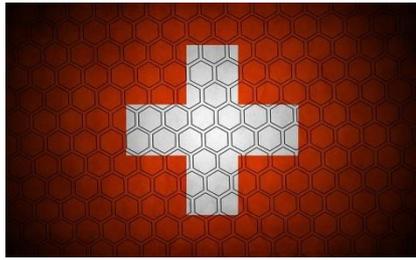
Vertreter in der EU

gbf

„Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, sich befinden.“
(Art. 27 Abs. 3 GDPR)

Mehrere Mitgliedsstaaten... -> freie Wahl





Räumlicher Anwendungsbereich

gbf

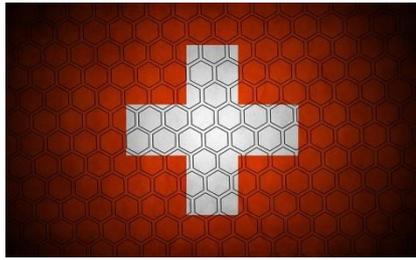
Öffentliches Recht

Territorialitätsprinzip: Gebote und Verbote für Sachverhalte, die sich in der Schweiz zutragen = Verarbeitung in der Schweiz

*„Die in Street View verwendeten Bilder werden in der Schweiz aufgenommen, enthalten Informationen über Personen, Strassen und Plätze in der Schweiz und werden so veröffentlicht, dass sie in der Schweiz abrufbar sind. Es liegt somit **ein überwiegender Anknüpfungspunkt zur Schweiz** vor.“ (BGE 138 II 346 E. 3.3)*

Auswirkungsprinzip? Marktortprinzip?

Strafrecht: Erfolgsort oder Begehungsort in der Schweiz



Räumlicher Anwendungsbereich

gbf

Art. 139 IPRG (Privatrecht)

Ansprüche aus **Verletzung der Persönlichkeit durch das Bearbeiten von Personendaten** sowie aus Beeinträchtigung des Rechts auf Auskunft über Personendaten unterstehen nach **Wahl des Geschädigten** dem Recht des Staates

- a) in dem der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Schädiger mit dem Eintritt des Erfolges in diesem Staat rechnen musste
 - b) in dem der Urheber der Verletzung seine Niederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
 - c) in dem der Erfolg der verletzenden Handlung eintritt, sofern der Schädiger mit dem Eintritt des Erfolges in diesem Staat rechnen musste.
- Keine vertragliche Rechtswahlmöglichkeit, da Haftung aus unerlaubter Handlung.

-> **Der Verantwortliche weiss nicht, welches Recht gewählt wird.**

Räumlicher Anwendungsbereich



Marktortprinzip

Auswirkungsprinzip

Rechtswahlmöglichkeiten für Datensubjekte

...?

Räumlicher Anwendungsbereich

gbf



Markteinführung eines Produkts...

Global Product Launch?



Weltweite Niederlassungen



Weltweite Niederlassungen



Dear Sir/Madam,

Register your Data Protection Officer with us

From the findings of the PDPC's 2017 annual industry survey, we have identified a number of business sectors that ranked lowest¹ in terms of awareness and/or compliance with the Personal Data Protection Act (PDPA). Your company operates in one such sector. The PDPC is proactively reaching out to companies in these sectors to increase awareness and compliance with the PDPA, which is a law that applies to all organisations' collection, use and disclosure of personal data in Singapore.

Since 2016, nearly 40 organisations here have been found in breach of the PDPA were either issued warnings or directions. Some organisations have been directed to pay financial penalties². A further 120 organisations were given advisory notices. Many of these cases could have been prevented if the organisation had appointed a Data Protection Officer (DPO) and taken adequate steps to comply with the PDPA in particular to protect the personal data they have collected.

An organisation that integrates personal data protection into its business processes and takes a proactive approach in fostering a data protection culture within the organisation will not only reduce the risk of data breaches, but can also reap the benefits of enhanced trust and goodwill with their customers. The PDPC has introduced a number of resources to help DPOs foster a data protection culture within their organisations, such as a DP Starter Kit and complimentary DP Advisory Services³.

You should designate at least one individual as your DPO, which is mandatory under the PDPA, to help your organisation along this data protection journey. To better understand the role of a DPO, refer to www.pdpc.gov.sg/dpo.

Weltweite Niederlassungen



Once you have appointed your DPO, you are strongly encouraged to register him or her with us at www.pdpc.gov.sg/dpo-contact so that your DPO can keep abreast of personal data protection developments and help your organisation comply with the PDPA.

We look forward to connecting with your organisation. Thank you.

Yours Sincerely,

Deputy Commissioner

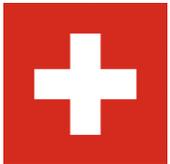
¹ Industries including Retail Trade, Finance and Insurance, Information and Communications, Accommodation, Food and Beverage, Healthcare, Employment and Professional, Scientific and Technical.

CLASSIFIED

Weltweite Niederlassungen

gbf

- **Special categories of personal data / besondere Kategorien personenbezogener Daten:** Personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person (Art. 9 GDPR)
- **Besonders schützenswerte Personendaten:** Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie, genetische Daten, biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren, Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen, **Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe** (Art. 4 lit. c E-DSG)

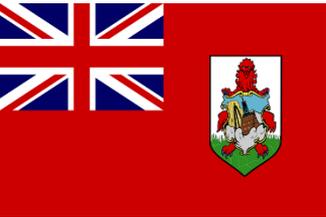


CLASSIFIED

gbf

Weltweite Niederlassungen

- “**Sensitive personal information**” means any personal information relating to an individual’s **place of origin**, race, colour, national or ethnic origin, sex, sexual orientation, sexual life, **marital status**, physical or mental disability, physical or mental health, family status, religious beliefs, political opinions, trade union membership, biometric information or genetic information (Art. 7 para 1 Personal Information Protection Act 2016, Bermuda)
- **Keine gesetzliche Definition** in Singapur, aber für “sensitive personal data” gelten teilweise strengere Anforderungen (bspw. an Datensicherheit)
- Sensitive Personal Data: Personal Data revealing or concerning (directly or indirectly) racial or ethnic origin, communal origin, political affiliations or opinions, religious or **philosophical beliefs**, criminal record, trade-union membership and health or sex life (Data Protection Law 2007, applicable in the jurisdiction of the Dubai International Financial Centre).



Weltweite Niederlassungen

Missverständnisse mit lokalem Revisor,
Finanzmarktaufsichtsbehörden, Datenschutzbehörden,
Compliance- und Rechtsabteilungen sind vorprogrammiert.



Datentransfer



Datentransfer

Transfer (bekanntgeben, übermitteln) = **Verarbeitung** im Sinne von Art. 4 Ziff. 2 GDPR bzw. **Bearbeiten** im Sinne von Art. 4 lit. d E-DSG

Grundsatz EU: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Grundsatz Schweiz: Erlaubt, aber Verbotsvorbehalt

GDPR muss Datenbearbeitung gestatten





Datentransfer

Art. 6 GDPR

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) **Einwilligung** für bestimmte Zwecke
- b) **Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist**, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen
- c) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung*
- d) Schutz lebenswichtiger Interessen
- e) Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse*
- f) die Verarbeitung ist **zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich**, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

* Gemäss Unionsrecht oder Recht eines Mitgliedsstaates



Datentransfer

gbf

Outsourcing an Auftragsverarbeiter gemäss Art. 28 GDPR grundsätzlich zulässig.

Verantwortliche, die Teil einer **Unternehmensgruppe** (...) sind, können ein berechtigtes Interesse haben, personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Beschäftigten, zu übermitteln. Die Grundprinzipien für die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von Unternehmensgruppen an ein Unternehmen in einem Drittland bleiben unberührt. (Erwägung 48 GDPR)



Datenexport

gbf

Outsourcing an Auftragsverarbeiter gemäss Art. 28 GDPR grundsätzlich zulässig.

Verantwortliche, die Teil einer Unternehmensgruppe (...) sind, können ein berechtigtes Interesse haben, personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Beschäftigten, zu übermitteln. Die Grundprinzipien für die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von Unternehmensgruppen an ein Unternehmen in einem **Drittland** bleiben unberührt. (Erwägung 48 GDPR)



Datenexport

gbf

Kapitel 5: Übermittlungen personenbezogener Daten an **Drittländer**

Art. 44 GDPR: Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung

Art. 45 GDPR: Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses



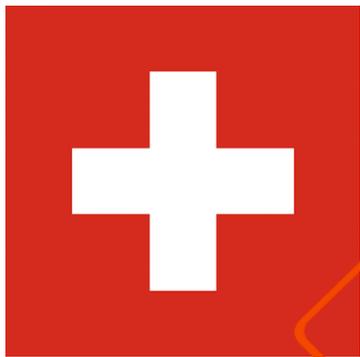
Art. 46 GDPR: Datenübermittlung vorbehaltlich geeigneter Garantien
Abs. 2 lit. b: **verbindliche interne Datenschutzvorschriften (BCR)**

Abs. 2 lit. c/d: **Standarddatenschutzklauseln** (von Kommission)

Abs. 3 lit. a: Vertragsklauseln (Genehmigung durch Aufsichtsbehörde)

Art. 47 GDPR: Binding Corporate Rules (BCR)

Art. 48 und 49 GDPR: Ausnahmen



Datenexport

gbf

2. Abschnitt: Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland

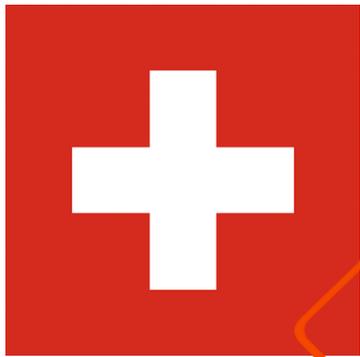
Art. 13 Grundsätze

¹ Personendaten dürfen ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates oder das internationale Organ einen angemessenen Schutz gewährleistet.

² Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Absatz 1 vor, so dürfen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden, wenn ein geeigneter Datenschutz gewährleistet wird durch:

- a. einen völkerrechtlicher Vertrag;
- b. Datenschutzklauseln in einem Vertrag zwischen dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter und seinem Vertragspartner, die dem Beauftragten vorgängig mitgeteilt wurden;
- c. spezifische Garantien, die das zuständige Bundesorgan erarbeitet und dem Beauftragten vorgängig mitgeteilt hat;
- d. Standarddatenschutzklauseln, die der Beauftragte vorgängig genehmigt, ausgestellt oder anerkannt hat; oder





Datenexport

gbf

- e. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, die vorgängig vom Beauftragten oder von einer für den Datenschutz zuständigen Behörde eines Staates, der einen angemessenen Schutz gewährleistet, genehmigt wurden.



³ Der Bundesrat kann andere geeignete Garantien im Sinne von Absatz 2 vorsehen.

Art. 14 Ausnahmen

¹ Abweichend von Artikel 13 Absätze 1 und 2 dürfen in den folgenden Fällen Personendaten ins Ausland bekanntgegeben werden:

- a. Die betroffene Person hat ausdrücklich in die Bekanntgabe eingewilligt.
- b. Die Bekanntgabe steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags:
 - 1. zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person, oder
 - 2. zwischen dem Verantwortlichen und seinem Vertragspartner oder seiner Vertragspartnerin im Interesse der betroffenen Person.
- c. Die Bekanntgabe ist notwendig für:
 - 1. die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses, oder
 - 2. die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor einem Gericht oder einer anderen zuständigen ausländischen Behörde.

Datenexport?

Geschäfts- und Ferienreise:

Microsoft Exchange, Office 365, VPN etc.

Lokale Speicherung massgebend?





Datenexport

gbf

Die Nutzung von **Cloud Computing** bedingt in vielen Fällen eine **Datenbekanntgabe ins Ausland**, da die Verarbeitung oftmals auf weltweit verstreuten Servern stattfindet. ... In vielen Fällen wird der Cloud-Nutzer daher nicht umhin kommen, mit dem Cloud-Service-Anbieter (unter Einbezug allfälliger Subunternehmer) vertragliche Datenschutzgarantien abzuschliessen. **Dabei besteht die praktische Schwierigkeit, dass alle Teilnehmer in der Cloud, auf deren Rechner personenbezogene Daten bearbeitet werden, vertraglich eingebunden werden müssen.** Es ist zu bedenken, dass grundsätzlich derjenige, welcher Personendaten ins Ausland übermittelt, nachweisen muss, dass er alle erforderlichen Massnahmen getroffen hat, um ein angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.



Datenexport

gbf

Gruppeninterner Datenfluss

- Intra Group Data Transfer Agreement
- Binding Corporate Rules

„If an organisation is one legal entity, perhaps operating through a branch structure, then Model Clauses are not available. [...] Once BCRs are in place, less time is required to be spent compared, for example, to maintaining Model Clauses.“ (Allen & Overy LLP 2016)



Datenexport

gbf

Intra Group Data Transfer Agreement

- Verwendung Standardklauseln
- Eigener Vertragstext genehmigen lassen
- In CH genügt evtl. Mitteilung (Art. 13 Abs. 2 lit. b E-DSG)

->Änderungen und Ergänzungen von Standardklauseln oder genehmigten Texten?

Datenexport

Binding Corporate Rules (BCR)

Nicht nur bei rechtlichem Abhängigkeitsverhältnis im Konzern, sondern generell bei gemeinsamer wirtschaftlicher Tätigkeit möglich, nicht aber für externe Auftragsverarbeiter.

- Schutz auf Daten, die aus der EU stammen, begrenzen?
- Öffnungsklauseln für abweichendes DS-Recht
- Genehmigung durch EDÖB bzw. durch Lead Supervisory Authority





Cross-border Processing



- Art. 4(23) GDPR: Verarbeitung erfolgt **in mehreren Mitgliedsstaaten** oder hat erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat
- **Lead Supervisory Authority** will be the Supervisory Authority of the main establishment or single establishment within the EU (Art. 56 GDPR)
- Main establishment = central administration within the EU, or place in the EU where the decisions about the means and purposes of the processing are made.



Cross-border Processing



2018

...loading...

- If a company does not have an establishment in the EU then it must deal with Supervisory Authorities in every Member State they are active in, through local representative.
- There may be cases where a Controller has several establishments throughout the EU, but there is no EU Central Administration and none of the establishments take decisions about the processing activities in the EU (i.e. decisions are taken outside of the EU). In these cases the organisation is unlikely to be able to identify a Lead Supervisory Authority and will likely have to deal with various Supervisory Authorities.





Cross-border Processing



Should an organisation wish to benefit from the one stop shop mechanism: designation of an establishment within the EU (as main establishment), which must have the authority to implement decisions about the processing activity and to take liability for the processing (including having sufficient assets).

Gibraltar Regulatory Authority, Lead Supervisory
Authority, Guidance Note IR02/17 of 24 May 2017



Datenimport

Daten aus Drittstaaten werden in der EU bzw. CH verarbeitet.



Datenimport

Transfer (bekanntgeben, übermitteln) = **Verarbeitung** im Sinne von Art. 4 Ziff. 2 GDPR bzw. **Bearbeiten** im Sinne von Art. 4 lit. d E-DSG

Grundsatz EU: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Grundsatz Schweiz: Erlaubt, aber Verbotsvorbehalt

-> Es gelten dieselben Voraussetzungen, wie für den Transfer innerhalb der EU.





Datenimport

Art. 5 GDPR (allg. Grundsätze)

Personenbezogene Daten müssen:

- a) auf rechtmässige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („**Rechtmässigkeit**, Treu und Glauben, Transparenz“)
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) „Datenminimierung“
- d) „Richtigkeit“
- e) „Speicherbegrenzung“
- f) „Integrität und Vertraulichkeit“

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung verantwortlich und muss dessen **Einhaltung nachweisen können** („Rechenschaftspflicht“).



Datenimport

Rechtmässigkeit – wessen Recht?

Damit die Verarbeitung rechtmässig ist, müssen personenbezogene Daten ... auf einer ... zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden, die sich aus dieser Verordnung ... ergibt, ... (Erwägung 40 GDPR) -> **GDPR**

Anwendungsbereich GDPR:

Niederlassung: Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet

-> **egal, wo Datensubjekt lebt**

Marktort: Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Union befinden

-> **Nur wenn Datensubjekt sich in EU befindet**



Datenimport

gbf

Angenommen, GDPR ist auf ursprüngliche Datengewinnung/-erhebung nicht anwendbar:

Freie Bahn aus GDPR-Sicht bzw. nur Import muss rechtmässig sein?

Recht des Drittstaats? (ungeachtet des Inhalts?)

Das ausländische Recht wird in CH nicht direkt, sondern nur aufgrund einer internationalen oder CH-Norm angewandt

(Bundesgericht, Landesbericht Schweiz 2002 zum Treffen der obersten Verwaltungsgerichtshöfe, Das Territorialitätsprinzip und seine Ausnahmen, 2002)

Berücksichtigung im Rahmen der Interessenabwägung...



Datenimport

Art. 6 GDPR

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) **Einwilligung** für bestimmte Zwecke
- b) **Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist**, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen
- c) Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung*
- d) Schutz lebenswichtiger Interessen
- e) Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse*
- f) die Verarbeitung ist **zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich**, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

* Gemäss Unionsrecht oder Recht eines Mitgliedsstaates



Datenimport

Art. 5 GDPR (allg. Grundsätze)

Personenbezogene Daten müssen:

- a) auf rechtmässige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmässigkeit, Treu und Glauben, Transparenz“)
- b) für **festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke** erhoben werden und **dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;**
- c) „Datenminimierung“
- d) „Richtigkeit“
- e) „Speicherbegrenzung“
- f) „Integrität und Vertraulichkeit“

Der Verantwortliche ist für die Einhaltung verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).



Informationspflicht

gbf

Artikel 13 und 14 GDPR

Der Verantwortliche teilt der betroffenen Person Folgendes mit:

...

Auch wenn die betroffene Person im Ausland ist?

Ja!

Betroffene Person = natürliche Person, ungeachtet des Aufenthaltsorts (s.a. § 3 Abs. 1 BDSG)



Informationspflicht

gbf

Artikel 14 GDPR

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn und soweit

- a) **die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt,**
- b) die Erteilung dieser Informationen sich als **unmöglich** erweist **oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde;** [...]

...



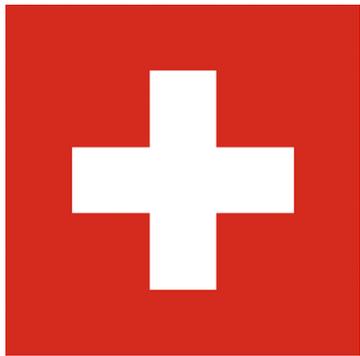
Informationspflicht

Unmöglich oder unverhältnismäßige Aufwand: In diesem Fällen ergreift der Verantwortliche geeignete **Massnahmen zum Schutz** der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, einschliesslich der Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit (Art. 14 Abs. 5 lit. b GDPR).

«Der voraussichtliche Aufwand der Mitteilung ist dem Informationsinteresse der betroffenen Person zuzuordnen. Dem Verantwortlichen ist ein umso höherer Aufwand zuzumuten, je wichtiger die Mitteilung ist, damit die betroffene Person von ihren Rechten wirksam Gebrauch machen kann, und je grösser die Risiken der Datenverarbeitung für die betroffene Person ausfallen.»

(Kühling/Buchner (Hrsg.), Datenschutzgrundverordnung, Beck 2017, Art. 14 N 55)

Schutzvorkehrungen: Veröffentlichung der Information, Dokumentationspflicht
(weshalb betr. Informationen nicht mitgeteilt werden)



Informationspflicht

gbf

Artikel 18 E-DSG

Abs. 2) Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so entfällt die Informationspflicht zudem, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Information ist nicht möglich.
- b. Die Information erfordert einen **unverhältnismässigen Aufwand**.

«Der Aufwand für die Information der betroffenen Person ist unverhältnismässig, wenn der zu betreibende Aufwand im Verhältnis zum Informationszugewinn der betroffenen Person sachlich nicht gerechtfertigt erscheint. [...] Diese Ausnahme ist eng auszulegen. Der Verantwortliche darf sich nicht mit der Vermutung begnügen, die Information sei unmöglich oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu bewerkstelligen. Vielmehr hat er grundsätzlich sämtliche Vorkehren zu treffen, die unter den gegebenen Umständen von ihm erwartet werden können, um der Informationspflicht nachzukommen. Erst wenn diese erfolglos bleiben, darf der Verantwortliche davon ausgehen, die Information sei unmöglich.» (Botschaft, S. 119)

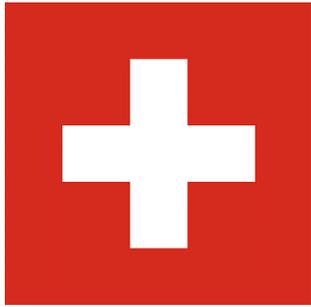
Datenaufbewahrungsdauer





Datenaufbewahrung

- **Information über die Dauer**, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer (Art. 13 Abs. 2 lit. a und Art. 14 Abs. 2 lit. a GDPR)
- Personenbezogene Daten müssen dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („**Datenminimierung**“, Art. 5 Abs. 1 lit. c GDPR).
- Personenbezogene Daten müssen in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit [...] („**Speicherbegrenzung**“, Art. 5 Abs. 1 lit. e GDPR).



Datenaufbewahrung

gbf

- Art. 5 Abs. 4 E-DSG: Personendaten werden vernichtet oder anonymisiert, sobald sie zum Zweck der Bearbeitung nicht mehr erforderlich sind.
- Die Verpflichtung ergibt sich implizit auch aus dem allgemeinen Verhältnismässigkeitsgrundsatz, der in Absatz 2 der Bestimmung festgehalten ist. Der Bundesrat hält es indes für wichtig, diese Verpflichtung im Hinblick auf die technologische Entwicklung und die beinahe unbegrenzten Speichermöglichkeiten noch ausdrücklich festzuhalten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung bedingt, dass der Verantwortliche **Aufbewahrungsfristen festlegt**. (Botschaft, S. 88)



Daten löschen?

gbf

#4 of 9 – Adequate



A data controller should ensure that personal information collected is adequate, relevant and not excessive in relation to the purpose(s) for which they were collected. Furthermore, a data controller should collect and retain only the minimum amount of personal information needed to achieve the established purpose(s).

In order to ensure that this requirement is met, please consider the following points in your self assessment:

- does the organisation collect all the personal information they need to serve their purpose effectively, and to deal with individuals in a fair and comprehensive manner?
- has the organisation checked to make sure that all the information collected is relevant, and not excessive, for purpose(s) specified?
- can the organisation justify every piece of personal information they hold on an individual if they were asked to do so?



Daten löschen?

- Art. 958f OR: **10 Jahre** für Geschäftsbücher (s.a. GeBüV)
- Art. 166 StGB (Unterlassung der Buchführung, inkl. Aufbewahrung) und Art. 325 StGB (ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher), jeweils inkl. Verletzung der Aufbewahrungspflicht
- Art. 70 Abs. 3 MWSTG: **20 Jahre** für Geschäftsunterlagen für Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständen
- Art. 127 OR (Abwehr von Zivilansprüchen): 10 Jahre
- Bspw. Art. 97 StGB: Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist in **15 Jahren** (bei lebenslänglich bis 30 Jahre)... falls Sie mal Ihre Unschuld beweisen müssen/wollen...



Daten löschen?

gbf

Medienmitteilung der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 26.03.2018:

Die Kommission hat sich erneut mit dem Verjährungsrecht befasst und sich bei sämtlichen verbliebenen Differenzen dem Nationalrat angeschlossen. Für sie ist es zentral, dass die Asbestopfer so schnell als möglich in den Genuss von Leistungen des Entschädigungsfonds für Asbestopfer (EFA) kommen können und im Verjährungsrecht wieder Rechtssicherheit herrscht. Entsprechend verzichtet sie auf die Rückwirkung bei asbestbedingten Personenschäden und beantragt ihrem Rat mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die **absolute Verjährung bei Personenschäden von heute 10 auf 20 Jahre zu verlängern**. Eine Minderheit beantragt, bei der absoluten Verjährungsfrist des geltenden Rechts zu bleiben.

Datenaufbewahrungsdauer

#6 of 9 – Retention

A data controller should ensure that personal information collected is not kept for longer than necessary in relation to the purpose(s) for which it was collected. Furthermore, an organisation should be clear about the length of time for which personal information will be kept and the reasons why it is being retained.

Datenaufbewahrungsdauer



Lloyd's Market Association Information Notice

SECTION 8 RETENTION OF YOUR PERSONAL DATA

We will keep your personal data only for so long as is necessary and for the purpose for which it was originally collected. In particular, **for so long as there is any possibility that either you or we may wish to bring a legal claim under this insurance**, or where we are required to keep your personal data due to legal or regulatory reasons.



Datenaufbewahrung

gbf

„Methoden zur Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten könnten unter anderem darin bestehen, dass ausgewählte personenbezogenen Daten vorübergehend auf ein anderes Verarbeitungssystem übertragen werden, dass sie für Nutzer gesperrt werden oder dass veröffentlichte Daten vorübergehend von einer Website entfernt werden.“ (Erwägung 67 GDPR)

Beschränkung statt Löschung im Sinne der Risikominimierung und Verhältnismässigkeit?





Dr. iur. **Nando Stauffer von May**
Rechtsanwalt, Notar des Kantons Bern

FACT SHEET

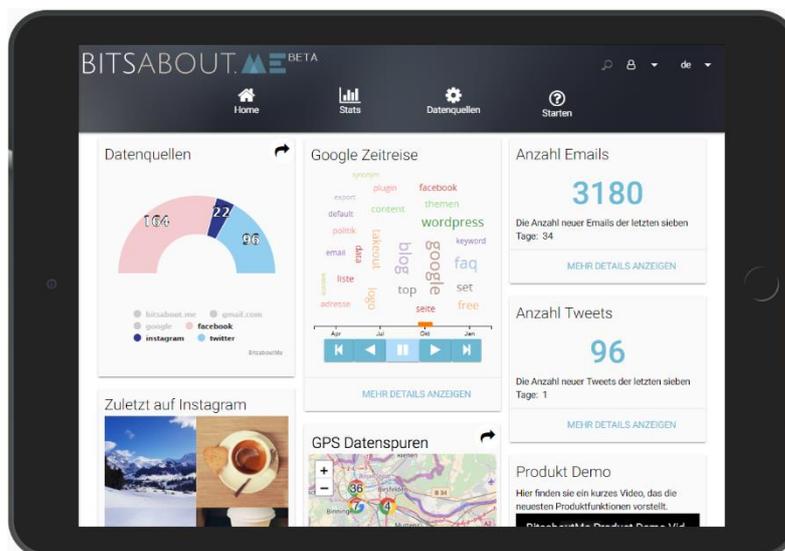
Was ist BitsaboutMe?

BitsaboutMe ist ein innovativer Dienst, der es Verbrauchern ermöglicht, ihr „digitales Ich“ einfach und sicher zu verwalten. Im Zentrum des Online-Daten-Marktplatzes, der im Mai startet, steht die Privatsphäre jedes einzelnen Nutzers. An einem Ort kann er alle seine Online-Konten zusammenführen, erhält einen 360-Grad Überblick über sein digitales Leben und somit volle Transparenz und Kontrolle über seine Daten. Die Marktplatz-Funktion befähigt den Verbraucher, persönliche Datenprofile gegen Vergütung mit Unternehmen zu teilen.

Welche Vorteile haben private Nutzer von BitsaboutMe?

Volle Transparenz und Kontrolle über das digitale Leben an einem Ort - Nach der Registrierung bei BitsaboutMe (www.bitsabout.me) importiert der Verbraucher eine beliebige Anzahl von Online-Konten in seinen individuell verschlüsselten „Persönlichen Datenspeicher“ (PDS) in der privaten BitsaboutMe Cloud. Wenn die persönlichen Datenpunkte von Social-Media-Profilen (Facebook, Twitter, Instagram), Online-/Email-Accounts (Google) oder Kundenbindungsprogrammen (Migros/Cumulux) zusammengeführt sind, ist es möglich, alle Beiträge und Inhalte mit der BitsaboutMe Volltextsuche zu durchsuchen.

Alle Daten werden in einem Dashboard übersichtlich und intuitiv verständlich mit Hilfe vorkonfigurierter Analysetools dargestellt. Tiefergehende Einblicke in die eigenen Daten ermöglicht die konfigurierbare Detailanalyse pro Datenquelle. Mittels interaktiver Widgets lassen sich die eigenen Verhaltensweisen über definierte Zeiträume oder Geografien abbilden.



Screenshot Dashboard BitsaboutMe, (c) BitsaboutMe

Die Integration weiterer Datenquellen wird kontinuierlich ausgebaut.

Steuerung der Verfügbarkeit der persönlichen Daten - Der Nutzer kann selbst ein persönliches Profil generieren. Er kann sich entscheiden, dieses zum Tausch oder Verkauf anzubieten. Macht ein interessiertes Unternehmen ein Angebot, muss der Nutzer explizit seine Zustimmung (Consent) zur Nutzung erteilen. BitsaboutMe bereitet die Profildaten für die Abwicklung auf, die auf Basis klar festgelegter und transparenter Nutzungsbedingungen erfolgt.

BitsaboutMe ist für Verbraucher kostenlos. Sie erhalten von Unternehmen, die den konsensbasierten Zugang zu seinem persönlichen Datenprofil erwerben, eine Vergütung für die Nutzung. BitsaboutMe erhält davon eine Transaktionsgebühr.

Welche Vorteile haben Unternehmen von BitsaboutMe?

BitsaboutMe fungiert als Frontend und Verteiler für die Daten. Liegt die Zustimmung des Nutzers vor, erhalten Unternehmen den Zugang zu den Datenprofilen via Programmierschnittstellen (API).

Unternehmen erhalten reichhaltige, präzise und stets aktuelle Daten über Bestands- und Neukunden.

Mit diesem Prozess bildet BitsaboutMe die Erfordernisse der neuen, ab 25. Mai 2018 in der EU geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) exakt ab und kann als Dienstleister für Unternehmen die Compliance mit der neuen Rechtslage sicherstellen. Die DGSVO hat ein Haftungsrisiko für Nicht-Compliance von bis zu 20 Millionen Euro oder vier Prozent des weltweiten Umsatzes eingeführt.

Warum BitsaboutMe gerade jetzt?

Das Schweizer Startup BitsaboutMe wurde von Dr. Christian Kunz (CEO) und Christophe Legendre (CTO) gegründet. Zusammen vereinen sie über 25 Jahre Führungsverantwortung in digitalen Unternehmen (u.a. ricardo.ch, eBay, leboincoin.fr) und Beratungsunternehmen (McKinsey & Company). Kunz ist Kernphysiker, Legendre Informatiker.

Seit ihrer gemeinsamen Zeit beim führenden Schweizer Online Marktplatz ricardo.ch verbindet sie die Überzeugung, dass persönliche Daten einen grossen Wert darstellen, die rasant wachsende Datenindustrie aber auf einem Ungleichgewicht zulasten der datengenerierenden Verbraucher aufbaut. Für sie ist das Verwalten von persönlichen Daten und der digitalen Identität durch den souveränen Bürger selber ein Eckpfeiler von Datennachhaltigkeit und des Schutzes der Privatsphäre in unserer Gesellschaft. Sie möchten Verbraucher in die Lage versetzen, ihre persönlichen Daten unter die eigene Kontrolle zu bringen und deren Verfügbarkeit selbst zu steuern. Indem sie das Bewusstsein der Verbraucher wecken, persönliche Daten als Gegenleistung für bessere, personalisierte Produkte und Dienstleistungen zu übergeben, können diese erstmals auch an der Wertschöpfung der von ihnen generierten Daten unmittelbar beteiligt werden.

Als die EU im Frühjahr 2016 die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verabschiedete, hat sich die Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten grundlegend geändert. Christian Kunz und Christophe Legendre begannen die Entwicklung einer Anwendung, die die neuen Nutzerrechte und Unternehmenspflichten (Recht auf Kopie,

Recht auf Vergessen) operativ umsetzen kann. Der Online-Daten-Marktplatz BitsaboutMe wird Datenschutz mit Hilfe guten Produktdesigns und moderner Technologien bereits in den Prozess der Datenverarbeitung (Privacy-by-Design) integrieren und ein höchstes Mass an Privatsphäre durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy-by-Default) sichern.

Im Januar 2017 gründeten die beiden BitsaboutMe als Aktiengesellschaft mit Sitz in Bern/Schweiz, finanziert mit eigenem Kapital. Eine erste Finanzierungsrunde mit einer Gruppe internationaler Business Angels wurde im März 2018 erfolgreich abgeschlossen.

Seit Anfang 2018 ist BitsaboutMe Mitglied der Swiss Data Alliance (<https://www.swissdataalliance.ch/>). Die Swiss Data Alliance ist ein überparteilicher Zusammenschluss von Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Forschungsinstitutionen und Einzelpersonen mit dem Ziel, eine zukunftsorientierte Datenpolitik in der Schweiz zu etablieren.

Management-CVs

Dr. Christian Kunz – Co-Founder & CEO ist ein Web-Veteran und Daten-Enthusiast. Er ist überzeugt, dass langfristig nur nutzerzentrische Datenmodelle die Privatsphäre schützen und garantieren können. Erst so können Verbraucher einen fairen Anteil an dem mit ihren Daten generierten Mehrwert erhalten.

Christian Kunz hat einen Doktor in Kernphysik vom Massachusetts Institute of Technology (MIT). Nach seiner Zeit als Berater im High-Tech Sektor bei McKinsey & Company, leitete er als Senior Director Advertising das globale Werbegeschäft bei eBay Inc. sowie als CEO den Schweizer E-Commerce Marktplatz ricardo.ch.

Christophe Legendre – Co-Founder & CTO hat seit jeher eine Leidenschaft für Technologie und Computersysteme. Er stellt sicher, dass bei BitsaboutMe die höchsten Standards an Sicherheit, Performance und Skalierbarkeit angewendet werden.

Christophe Legendre hat einen Master in Informatik von der Universität Lille. Als Mitarbeiter Nummer fünf bei Leboncoin.fr führte er als technischer Leiter der Forschung/Entwicklung das Startup in kurzer Zeit zu einer der zehn meistgenutzten Webseiten in Frankreich, bevor er bei ricardo.ch die Rolle des CTO übernahm.

BitsaboutMe visuell:

- [Wie funktioniert BitsaboutMe?](#)
- [TV-Beitrag 3sat Wissensmagazin „nano“, Datenindustrie: Mehr Rechte für Nutzer, 13.3.2018](#)
- [Anwendungsmöglichkeiten und Beispiele](#)

BitsaboutMe auf Social Media

- [Facebook](#)
- [Twitter](#)

Medienkontakt

Anja Bundschuh
Hartmut Schultz Kommunikation GmbH
Münstergasse 10
CH-3000 Bern 8
ab@schultz-kommunikation.com
Tel. +41 31 311 7894

Lara Hutmacher
BitsaboutMe AG
Bollwerk 4
CH – 3011 Bern
media@bitsabout.me
www.bitsabout.me
Tel. +41 31 558 36 40

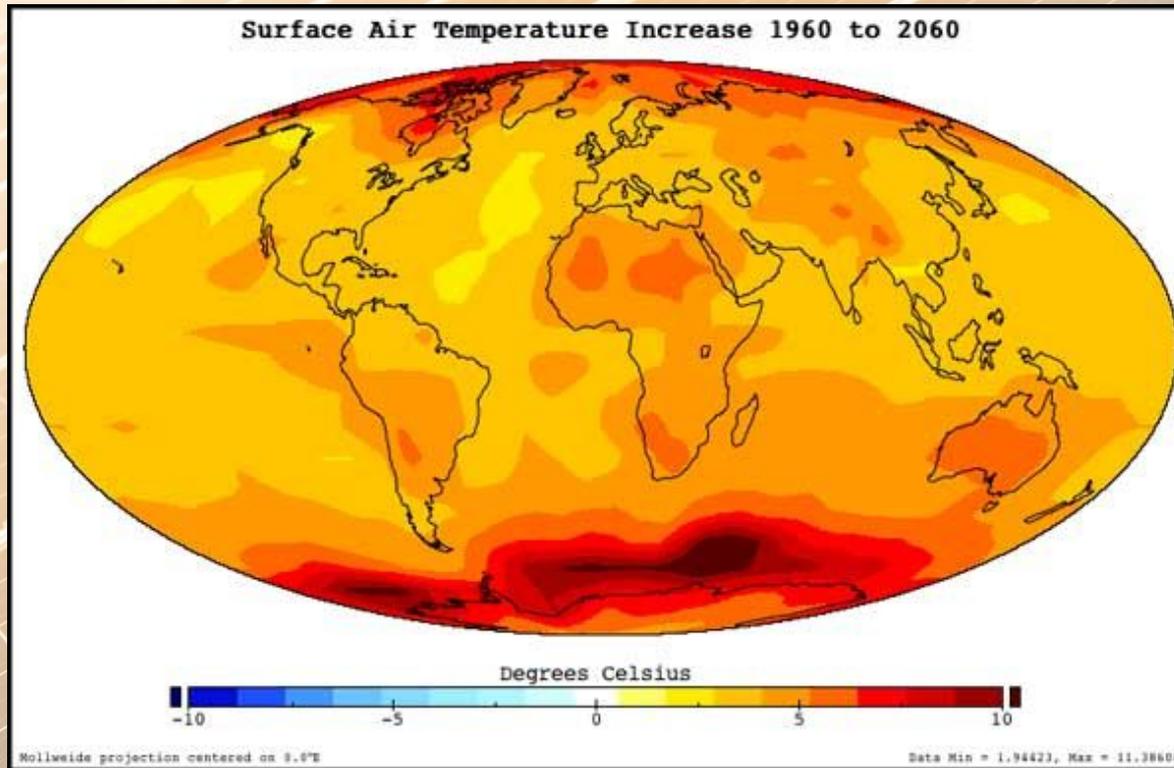


Aurel Schmid, CEO

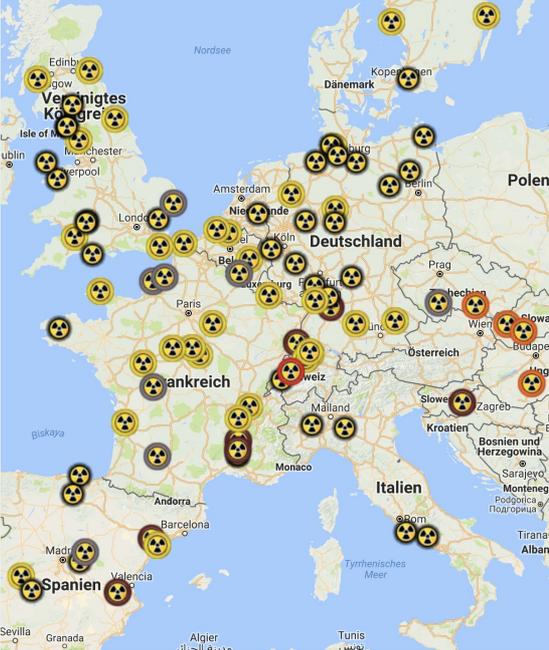
Innovative Investition in Solartechnologie
gbf Technologie-Workshop 1.0

19. April 2018

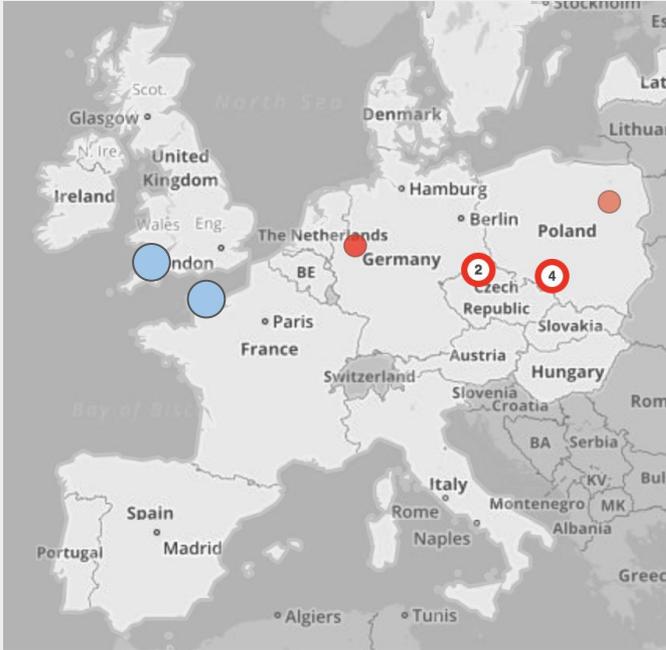
Die Herausforderung 1 – Klimawandel



Herausforderung 2 – Energie



32 Atomkraftwerke müssen in den nächsten Jahren ersetzt werden

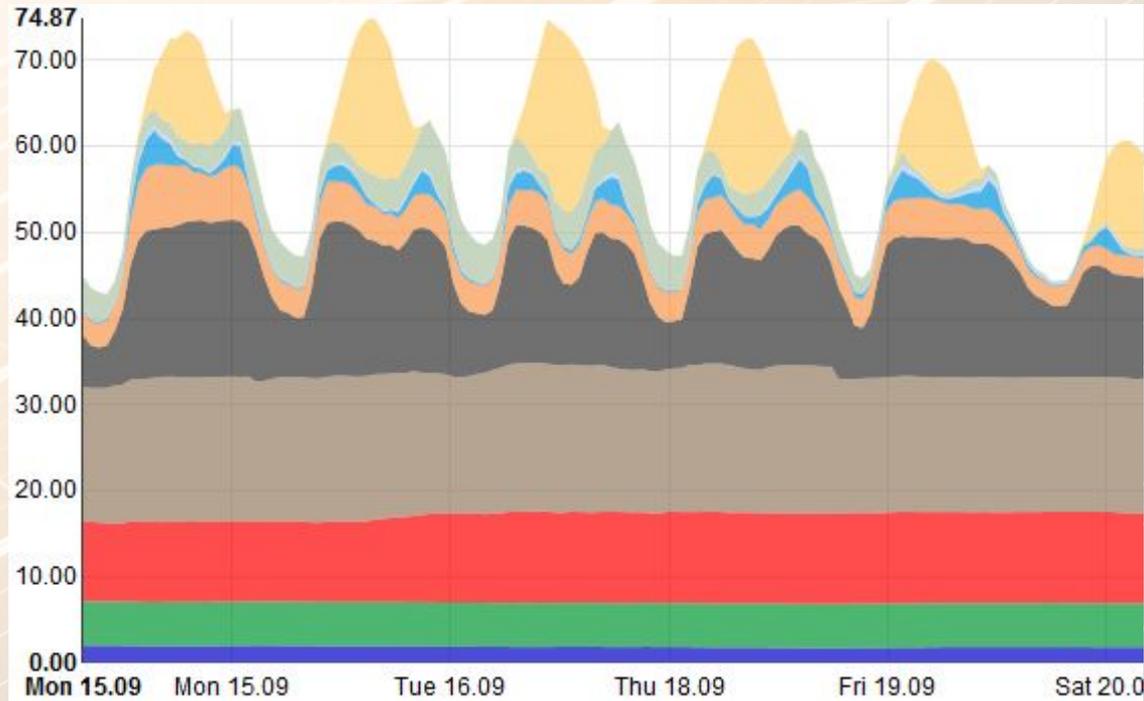


Kohlekraft = ökologische Probleme
 Atomkraft = finanzielle Probleme
 Gaskraft = politische Probleme

Kriterien für sinnvolle Energiequellen

	Kriterium	Solarenergie
1	Weltweit verfügbar und schnell skalierbar	Ok
2	Umweltnutzen	Ok
3	Kosteneffizient	Ok
4	Sozial vorteilhaft	Ok

Zu gut um wahr zu sein? Die Solar-Herausforderung



Zu gut um wahr zu sein? Die Lösungen

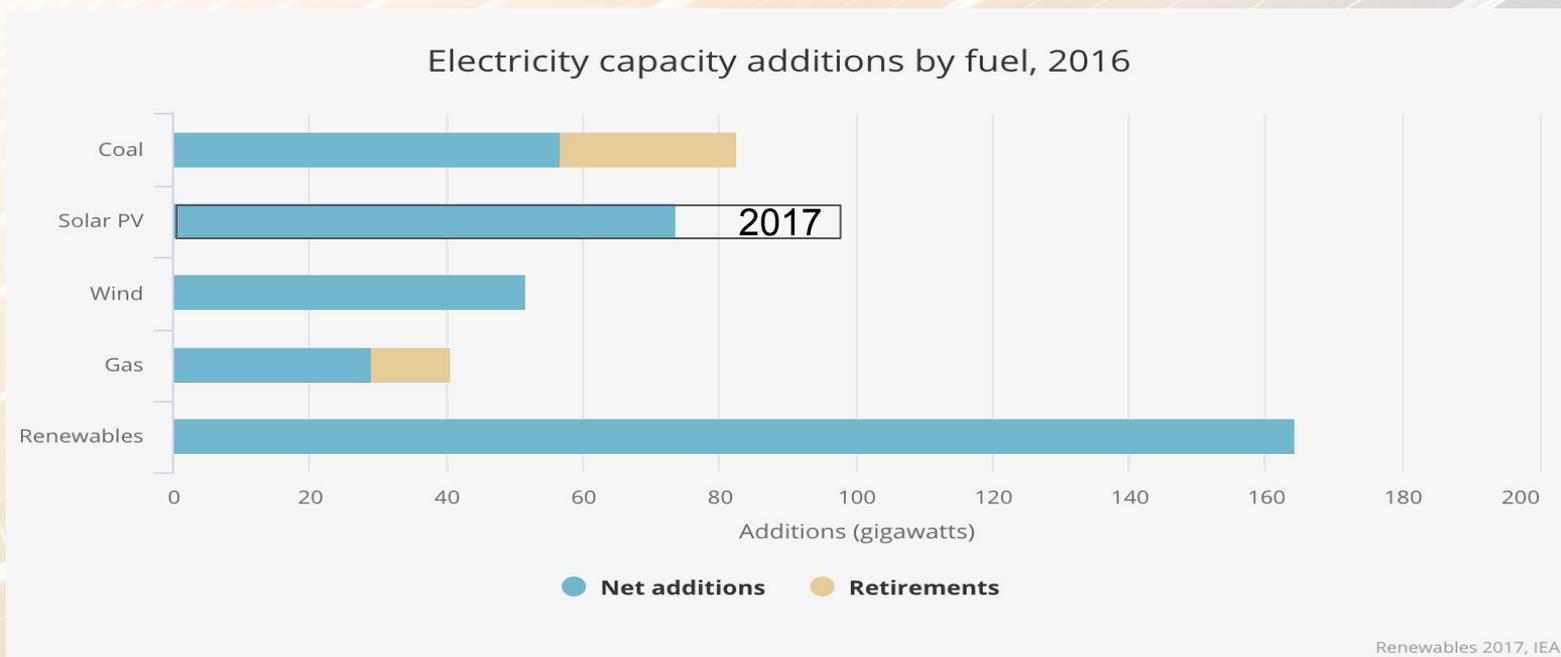


Lieferung ohne Inhalt

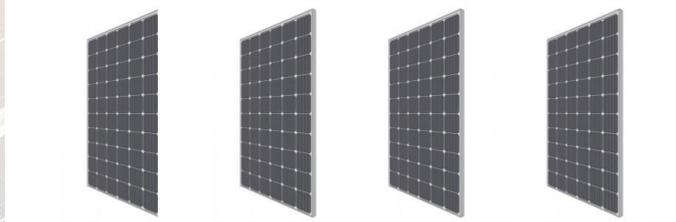
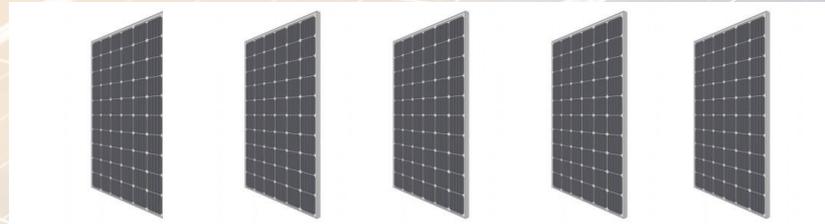
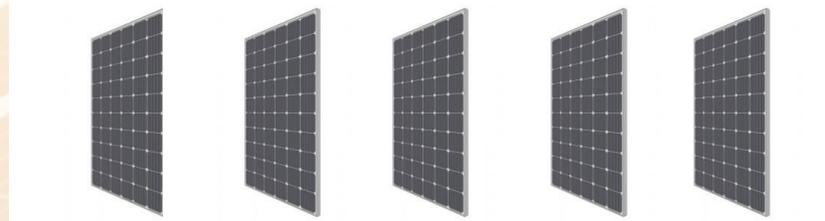


Wo stehen wir weltweit

Deutlich mehr als 50% weltweiten Investitionen in Elektrizität entfallen auf nachhaltige Energieträger, die Hälfte davon auf Solarenergie



Solarenergie in der Schweiz – wo stehen wir?



Aktuelle Produktion: 1.8 TWh

Wirtschaftlich, technisch und sozial nachhaltige Produktion: 25 TWh

Warum gibt es eine Investitionslücke?



Privatpersonen

- Finanzielle Mittel vorhanden, tiefe Zinsen, keine Aktien
- Interesse an Solarenergie vorhanden
- keine Investitionsmöglichkeit in Erneuerbare ohne Dach
- Interessiert an Rendite aber tiefe Erwartungen

Kapital wird nicht investiert

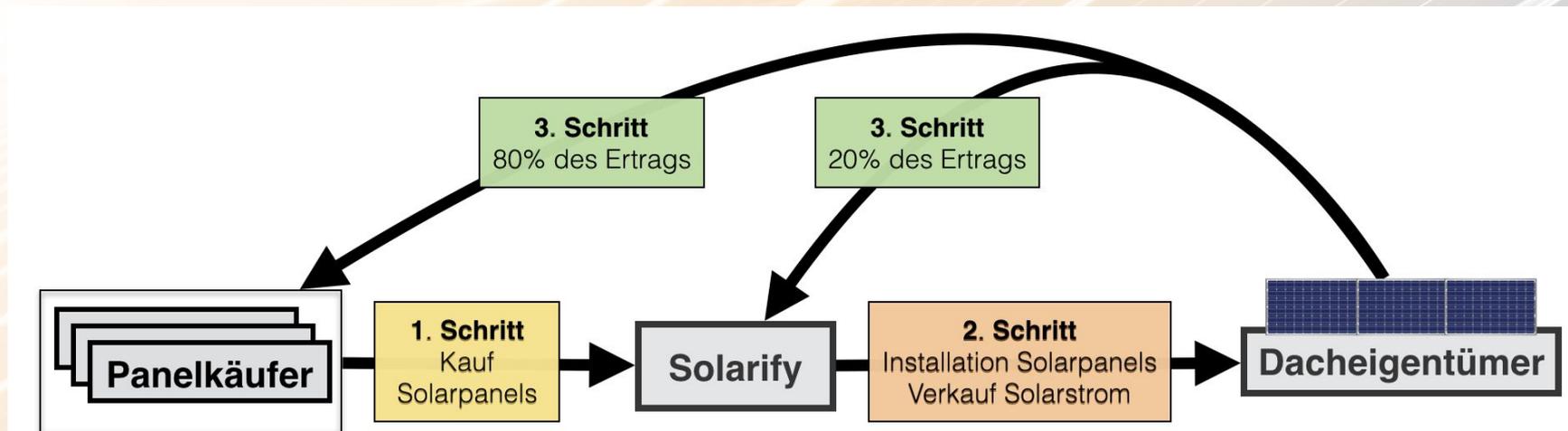


Gewerbe / Gemeinden

- Steigende Umweltauflagen / Umweltstrategien
- Ungenutzte Dachflächen
- Begrenzte Budgets
- Hohe Renditeanforderungen

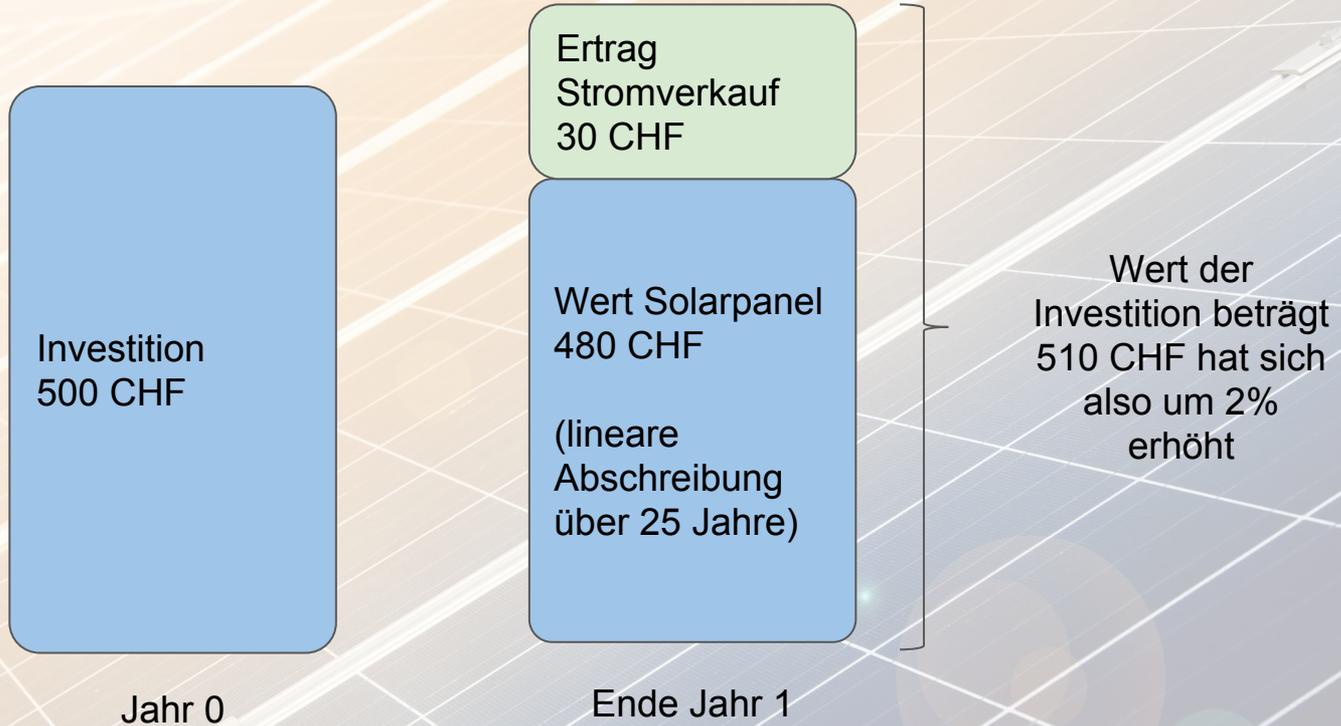
Dächer werden nicht genutzt

Solarifys Geschäftsmodell



Erstes renditeorientiertes, eigentumbasiertes und flexibles Modell für Investitionen in Solarenergie in der Schweiz

Renditeorientiert



Der Ertrag wird nicht garantiert

Eigentumbasiert



Solarify aus Kleininvestoren-Sicht

Solarpanel-Zuordnung - Beispiel (Scheibenstrasse 62, Bern)



Flexibel

Zeitraum



Investitionshöhe



Eigentümer



Fallstudie Käufer

«Selbststudie» – Aurel Schmid

Wieviel Geld investiere ich?
(finanzielle Möglichkeiten, flexible Investitionshöhe)

Wie lang ist mein Kapital gebunden?
(zeitliche Bindung, Kapitalzugriff, Flexibilität)

Ist mein Investment sicher?
(Reputation, lokaler Bezug, Ausfallsicherheit)

Kann ich mein Investment «präsentieren»?
(Emotionalisierung, «Ownership»)

Welche Rendite erwarte ich?
(Energie kWh vs. finanzieller Return CHF, Renditeerwartung)

**Ist meine Investition ökologisch,
wirtschaftlich und sozial nachhaltig?**

Stärken und Besonderheiten

Privatpersonen

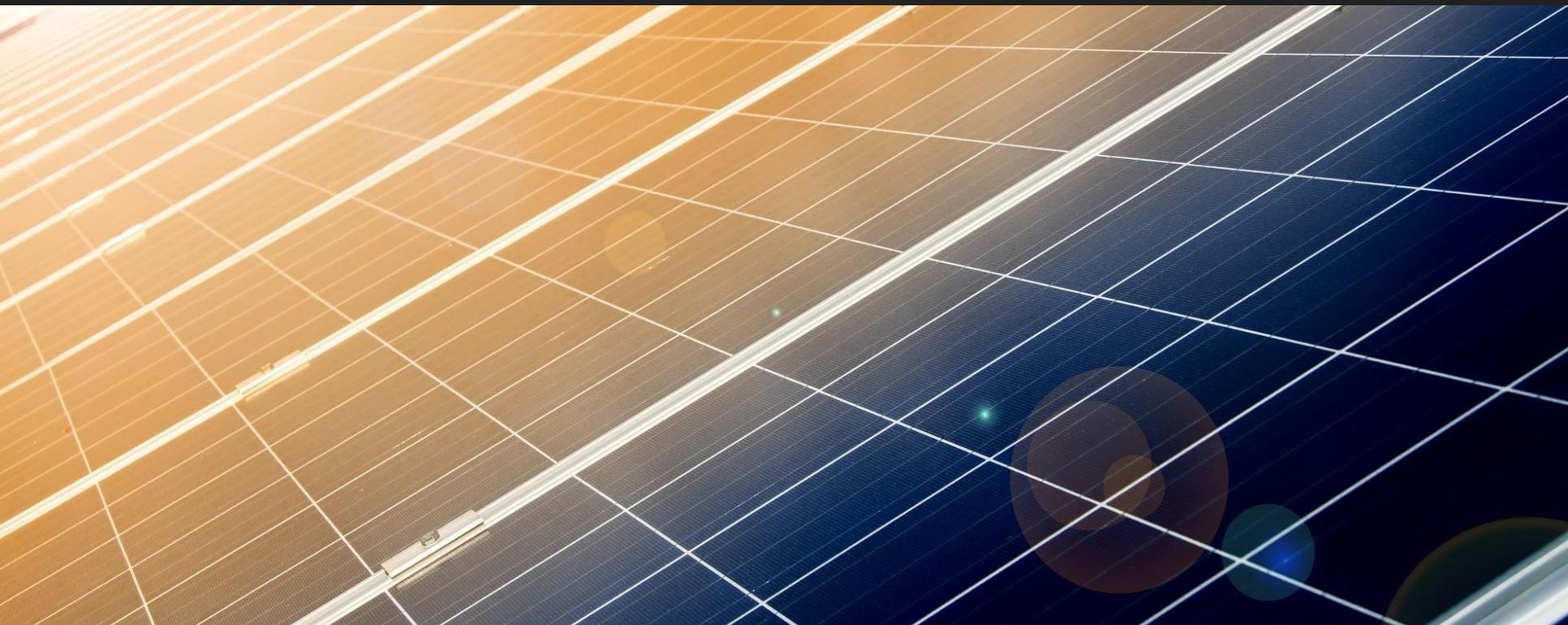
- Nachhaltige Investition mit ca. 2% Wertsteigerung pro Jahr
- Handelbare Solarpanels jederzeit mit Gewinn verkaufbar
- Teilnahme an der Energiewende auch für MieterInnen
- Keine Mitgliedschaft oder andere Verpflichtungen



Industrie und Gewerbe

- Nutzung unproduktiver Dachflächen
- Eigene Solarstromproduktion ohne Eigeninvestition
- Kostenlose Photovoltaikanlage nach Vertragsablauf
- Beitrag zur Energiewende mit ökologischem Stromkonsum





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Aurel Schmid
CEO

Solarify GmbH | Hünibachstrasse 77a | CH-3626 Hünibach
www.solarify.ch | aurel.schmid@solarify.ch | + 41 78 635 72 89



SOLARIFY

YOUR SAVINGS | YOUR ROOF | OUR FUTURE

Projekt "MFH Hünibach"

Standort: Hünibach
Inbetriebnahme: Juni 2016

Leistung: 3.9 kWp
jährliche Energie: 4.1 MWh (2017)
PV-Panels: 15
Investoren: 6 Personen

Investoren: 6 Personen
PV-Panels: 15



SOLARIFY

YOUR SAVINGS | YOUR ROOF | OUR FUTURE

Projekt "Schreinerei Dürig & Völkel"

Standort:	Bern
Inbetriebnahme:	August 2016
Leistung:	30 kWp
jährliche Energie:	35 MWh (2017)
PV-Panels:	113
Investoren:	30 Personen

Investoren: 30 Personen



SOLARIFY

YOUR SAVINGS | YOUR ROOF | OUR FUTURE

Projekt "Sporthalle Wankdorf"

Standort: Bern
Inbetriebnahme: April 2018

Leistung: 150 kWp
jährliche Energie: 145 MWh (geplant)
PV-Panels: 539
Investoren: 67 Personen

INVESTOREN: 67 PERSONEN

PV-PANEELE: 539

Über Solarify

Track Record

- 2016
 - Zwei Projekte finanziert und installiert
 - Aufbau Geschäftsprozesse abgeschlossen
- 2017
 - Rahmenvertrag mit Stadt Bern als Dachpartner
 - Partnerschaft mit Schweizer Solarpanel-Hersteller Megasol
 - Teamaufbau
 - 1 Projekt mit 150 kWp in Bern

Team

- Aurel Schmid
 - Founder und CEO
- Raimund Neubauer
 - Business Developer
- Lukas Krienbuehl
 - Marketing
- Sara Schmid
 - Administration und Buchhaltung



Zu gut um wahr zu sein? Die Solar-Herausforderungen

